



31.05.2021

Liebe Eltern,

heute war der erste Tag des Präsenzunterrichts für alle Kinder der Kirchscheule seit langer Zeit. Langsam aber sicher kehren wir zur Normalität zurück, die wir uns schon so lange wünschen. Darüber sind wir sehr froh!

Schüler, Lehrer und Erzieher sowie Eltern werden sich an die Abläufe (wieder) gewöhnen müssen und es wird vielleicht nicht alles von Anfang an klappen. Nach allem, was wir zusammen durchgestanden haben, werden wir auch das schaffen!

Die Vorgaben zum Infektionsschutz bleiben weiterhin unverändert!

- Abstand halten
- Maske tragen (auch im Unterricht)
- Hände waschen
- Lüften
- Testpflicht (2x in der Woche)

Die Lolli-Tests für die E-Klassen finden montags und mittwochs statt.  
Die Lolli-Tests für Jahrgang 3. und 4. finden dienstags und donnerstags statt.

Die Ergebnisse über die Pooltestungen erhält die Schule im Normalfall am Folgetag. **Im Einzelfall und bei dringender Notwendigkeit** kann die Schule auf Wunsch **am Folgetag** eine Bescheinigung über den negativen Test ausstellen. Dazu drucken Sie bitte das Formular (weiter unten auf der Homepage) aus, füllen es vollständig aus und geben es **am Testtag** Ihrem Kind mit. Ihr Kind muss es unaufgefordert der Klassenlehrerin geben. Die Klassenlehrerin bringt es ins Sekretariat. Sobald **am nächsten Tag** das Ergebnis feststeht, wird die Bescheinigung mit dem Datum dieses Tages unterschrieben und gestempelt. Dieser Tag gilt als der Zeitpunkt der Testvornahme. Das Sekretariat gibt die Bescheinigung der Lehrerin. Diese überreicht die Bescheinigung Ihrem Kind.

Eine Teilnahme am Schulbetrieb ohne gültigen negativen Testnachweis ist nach § 2 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 08. April 2021 nicht erlaubt. **D.h. Kinder, die an dem von der Schule festgelegten Tag nicht an der Lolli-Testung teilnehmen, müssen stattdessen einen Nachweis über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorlegen. Dies ist lt. VO die sog. „Bürgerfestung“, die nicht PCR basiert ist.**

Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin von der schulischen Nutzung auszuschließen. (§ 1 Absatz 2a Corona BetrVo).

Beispiel:

Kind hätte Lolli-Test in der Schule montags und mittwochs. Kind fehlt aber Montag und Dienstag (z.B. wegen Krankheit) und soll am Mittwoch wieder am Unterricht teilnehmen.

Das Kind **muss** am Mittwoch der Klassenlehrerin einen Nachweis (s.o.) vorzeigen, auch wenn das Kind am Mittwoch wieder am Lolli-Test in der Schule teilnimmt. Ist kein Nachweis vorhanden, wird das Kind wieder nach Hause geschickt. Sie sind verpflichtet ans Telefon zu gehen und Ihr Kind umgehend abzuholen.

Derzeit wird noch geklärt, ob der Instrumentalunterricht der Musikschule wie gewohnt in der Schule angeboten werden kann. Das gleiche betrifft auch die Radfahrprüfung sowie die Abschlussfeierlichkeiten für Jahrgang 4.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

K. Rogula, Schulleitung